

Zeitschrift: Neues helvetisches Tagblatt
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 2 (1799-1800)

Rubrik: Gesetzgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.12.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Neues helvetisches Tagblatt.

Heransgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesetzg. Ráthe.

Band II. Nro. CXXVIII.

Bern, den 6. Jan. 1800. (16. Nivose VIII.)

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 11. Nov.

(Fortsetzung.)

Secretan wünscht, daß diese Botschaft der lezthin ernannten Commission über eine würdige Dankäußerung für die Bewohner des Kantons Solothurn, zugewiesen und dem Senat mitgetheilt werde.

Dieser Antrag wird angenommen.

Das Direktorium übersendet folgende Botschaft:

Das Vollziehungsdirektorium der einen und untheilbaren helvetischen Republik, an die gesetzgebenden Ráthe.

Bürger Gesetzgeber!

Das Gesetz vom 8ten Juni in Betreff des pflichtmäßigen Darlehens von Seite der Gemeinde- und Korporations-Güter enthält nicht die geringste Zwangsklausel; es würde also zum Theil ohne Wirkung bleiben, wofern man diesem Mangel nicht abhelfen würde. Dem zufolge schlägt Ihnen das Direktorium folgende Maßnahmen vor: Die Verwaltungen der Gemeinde- und Korporations-Güter sollen ihre Quotam oder das pflichtmäßige Anleihen zweien Tage nach der an sie geschehenen Aufforderung entrichten.

Noch über dieses Anleihen sollen sie von ihren Gütern Eins vom Tausend als Contribution bezahlen für jeden Tag der Verzögerung seit dem Zeitpunkte, wo sie hätten bezahlen sollen.

Vierzehn Tage nach diesem Zeitpunkte ist das Vollziehungsdirektorium bevollmächtigt, Hand an die obenerwähnten Güter zu legen, und davon so viel verkaufen zu lassen, als theils das Darleihen, theils die verschuldete Contribution, theils die Unkosten wegen veräumter Entrichtung betragen.

Die vollziehende Gewalt ist bevollmächtigt, sich der Güter sowohl der Verwalter als anderer Personen zu bemächtigen, welche die ihnen anvertrauten Gemeindgüter zurückhalten, und sich bestreben würden, dieselben der Wirksamkeit des Gesetzes zu entziehen.

Republikanischer Gruß!

Der Präsident des Vollz. Direktoriums,
S a v a r y.

Im Namen des Direktor. der Gen. Sekretär,
M o u s s o n.

(Die Fortsetzung folgt.)

Litterarische Gesellschaft des Kantons Luzern.

Zwei und vierzigste Sitzung, den 5. Dez.

Präsident: Guggenbühler.

„Was hat die Nachahmungssucht für nachtheiligen Einfluß auf den Staat?“

Bürger Professor Füglisthaler, der diese Frage beantwortet, bestimmt in seiner Vorlesung darüber zuerst seine Ideen von der Nachahmungssucht, indem er sie von vernünftiger Nachahmung und von Nacheiferung unterscheidet. Dann sucht er in der Natur der Nachahmungssucht selbst die Besweise ihres schädlichen Einflusses auf.

Er sagt: 1) „Es ist Natur der Nachahmungssucht, daß sie Sklavensinn entweder voraussetzt, oder erzeugt.“ Der freie Mann hat ein freies Urtheil über alles; der Nachahmer hat gar kein Urtheil. Er nimmt an und bethet nach, was andre urtheilen. Der freie Mann kennt kein Ansehen über sich, kennt keine andre Norm seiner Handlungsweise, als sein Gutdünken und seinen Willen; der Nach-